

Satzung
der Gemeinde Steinfeld (Oldb) über die Erhebung von Gebühren
für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen
durch die öffentliche dezentrale Abwasserbeseitigung
(Abwasserbeseitigungsabgabensatzung dezentrale Abwasseranlage)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), der §§ 5, 6, 6 a und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. Nr. 7/2017, S.121), zuletzt geändert durch Art 1. des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) und des § 96 des Nds. Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S.64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88) hat der Rat der Gemeinde Steinfeld in seiner Sitzung am 10. Dezember 2019 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Abwasserbeseitigungssatzung dezentrale Abwasseranlage vom 25.09.2001 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Gebührensätze

Die Abwassergebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung aus

a) Hauskläranlagen je cbm entnommenen Fäkalschlamm 40,84 Euro

2. Es werden folgende Absätze eingefügt:

c) als Gebühr für die Entgegennahme und die Verwertung des Fäkalschlammes durch das Abwasserwerk der Gemeinde Steinfeld wird eine pauschale Gebühr in Höhe von 10,15 € erhoben.

d) Die Gebühr erhöht sich um den Mehraufwand, der dadurch entsteht, dass das Entsorgungsfahrzeug wegen Verschuldens des Abgabepflichtigen vergeblich angefahren ist oder die Grundstücksentwässerungsanlage nicht so angelegt ist, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert an- und abfahren und die Grundstücksentwässerungsanlage ohne Weiteres entleert werden kann. Der Aufwand bemisst sich nach den tatsächlich entstandenen Kosten des Entsorgungsunternehmens.

§ 2

Diese Änderung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Steinfeld, den 23. Dezember 2019

Gemeinde Steinfeld (Oldb)

Honkomp

Bürgermeisterin